

GR_GERICHTE PKG 2017 4 vom 11. Februar 2013

GR Gerichte, 2013-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2017_4

FR: GR_GERICHTE PKG 2017 4 du 11 février 2013

IT: GR_GERICHTE PKG 2017 4 del 11 febbraio 2013

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 4

55 Was den Zeitraum vom 1. Juli 2018 an – dannzumal wird das liquide Vermögen des Ehemannes grösstenteils aufgebraucht sein – bis zum 31. Dezember 2018 – dem Ende der Verwertungsfrist – betrifft, erscheint es angemessen, die Fälligkeit der Unterhaltszahlungen aufzuschieben bzw. den Ehemann zu verpflichten, der Ehefrau die auf das zweite Halbjahr 2018 entfallenden Unterhaltsbeiträge von CHF 20'400.00 (6 Monate à CHF 3'400.00) am 1. Januar 2019 rückwirkend zu leisten (vgl. dazu auch das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich LY160003 vom 26. August 2016 E. III/C/4.4.3 u. 5.2). Eine Stundung der Unterhaltspflicht rechtfertigt sich allerdings nur für den Fall, dass es dem Ehemann nicht gelingen sollte, seine Liegenschaften bereits vor Ende 2018 zu veräussern. Nach einem Liegenschaftsverkauf verfügt er nämlich wieder über ausreichende liquide Mittel, um seiner Beitragspflicht nachzukommen. Sollte er daher mindestens eine seiner Liegenschaften vor Ende 2018 verkaufen, sind der Ehefrau die ihr bis zum Veräusserungszeitpunkt geschuldeten Beiträge innert 30 Tagen nach dem Eigentumsübergang zu leisten. Nach dem Verkauf, spätestens aber ab 1. Januar 2019 hat der Ehemann seinen Beitrag an die Unterbringungskosten der Ehefrau wiederum monatlich im Nachhinein, jeweils bis am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. 7.3.4. Mit der vorliegend getroffenen Unterhaltsregelung vermag der Ehemann seinen eigenen Grundbedarf zu decken. Zudem verbleibt ihm das Wohnhaus mit einem Verkehrswert von CHF 285'000.00 und der Freibetrag von CHF 37'500.00. Unter diesen Umständen kann entgegen der Ansicht des Ehemannes nicht von einer eigentlichen Selbstaufgabe gesprochen werden. Im Weiteren ergibt sich daraus, dass aufgrund des Alters der Parteien und des zum Zeitpunkt des Eheschutzgesuchs noch vorhandenen Vermögens ein Vermögensverzehr zumutbar und überdies auch erforderlich ist, um den minimalen Bedarf der Ehefrau – zumindest teilweise – zu decken, dass Dauer und Umfang der in den vergangenen Jahren vom Ehemann zu Gunsten der Ehefrau geleisteten Zahlungen keine entscheidende Rolle spielen (vgl. dazu auch E. 6.2.2.). Immerhin führen diese insofern zu tieferen Unterhaltsbeiträgen, als sich der jährlich maximal zumutbare Vermögensverzehr anhand des – infolge der vergangenen Zahlungen geringeren – Vermögensstands zum Zeitpunkt des Eheschutzgesuchs bemisst. ZK1 17 36 Urteil vom 16. November 2017s

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.